

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 94

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach dem Genfersee für Frankreich und überhaupt wesentlich für den Verkehr von einem Theil des Landes nach dem andern längs der Grenze dient, was namentlich in Kriegszetten von großer Wichtigkeit, so zeige sich die französische Regierung auch zu einer angemessenen Gegenleistung an Land bereit und trete uns den benötigten Boden ab, um eine Verbindungsstraße von St. Cergues mit dem Thal des Lac de Foug herzustellen, in der Weise, daß uns das Dorf Bois d'Almont mit seinem Thalgebäude und der rechten Hälfte des Lac des Rouffes abgetreten werde, und noch wird man bei genauer Prüfung des Gegenstandes finden müssen, daß Frankreich dabei das bessere Geschäft gemacht hat als die Schweiz.

Abgesehen aber von dem Resultat solcher Unterhandlungen, müßte ich es als unserer National-ehre zu nahe tretend betrachten, wenn ohne annehmbare Gegenleistung auch im äußersten Falle mehr abgetreten würde, als die wirklich durch das Dappenthal führende Straße von dem Fort les Rouffes nach la Faucille hin, mit dem Landestheil, welcher sich zur rechten Seite dieser Straße befindet, somit inbegriffen les Tuffes. Dagegen hätte das Land zur linken Seite fraglicher Straße uns zu verbleiben bis etwa hundert Schritte Entfernung von derselben und somit auch die ganze Straße nebst anstoßendem Terrain, welche nach St. Cergues führt, und zwar von da an, wo dieselbe in die Dappenthalstraße von les Rouffes verläuft. Daran wäre noch die Bedingung zu knüpfen oder wenigstens die Erwartung auszusprechen, daß die französische Regierung von Anlegung eines neuen Fort in der Nähe unserer Grenze nach Faucille hin abstrahire. Das Studium in den Karten genügt hier wie in so manchen andern Fällen nicht, was man an vielen Artikeln, welche in den Zeitungen über diese Frage erschienen sind, sofort wahrnehmen konnte."

Schweiz.

Luzern 22. Nov. Gestern hatte in Folge Einladung des Vorstandes der Kantonal-Dffiziersgesellschaft die Versammlung der luzernerischen Dffiziere zur Besprechung des Kasernenbaues in Dagmersellen statt. Es waren 89 Dffiziere aller Grade und Waffen anwesend und alle Kantonstheile durch Repräsentanten vertreten, was als Beweis dienen mag, daß über die Nothwendigkeit einer neuen Kaserne das gesammte Dffizierkorps einig ist. Die Versammlung wurde im Schulhause vom Präsidenten, Herrn Major Nikl. Hartmann, durch eine kräftige Anrede eröffnet. Er hob in kurzen Zügen hervor, daß die jetzigen Friedenszeiten benützt werden sollen, um die Wehrinstitute in einen zweckmäßigen Zustand zu bringen. Es wurde dann sogleich eine fertige Petition an den hohen Großen Rath vorgelesen, worin diese hohe Behörde dringend gebeten wird, den so schreiend hervortretenden Uebelständen bei der Kasernirung unserer Truppen durch eine entschiedene Anhandnahme des Kasernenbaues endlich Abhülfe zu verschaffen. Herr Major Corragioni wies durch eine genau ausgearbeitete Amortisa-

tionstabelle nach, daß das erforderliche Kapital von Fr. 320,000 (wozu allfällige Beiträge derjenigen Korporationen oder Gemeinde, in welcher nach Erledigung der Sache die Kaserne gebaut werden soll, noch hinzuzurechnen wären) durch eine jährliche Abzahlung von circa 25,000 Fr. sammt Zinsen in 20 Jahren wieder getilgt werden könne, so daß auf diese Weise der Bau einer neuen Kaserne der Staatskasse nicht sonderlich lästig fallen würde, namentlich wenn zu diesem Behufe die Militärrentlastungen, wie übrigens bereits angetragen ist, angemessen erhöht würden. Nachdem noch in diesem Sinne Zusätze zur Eingabe an den hohen Großen Rath beschloffen worden, übertrug die Versammlung die definitive Redaktion derselben dem Vorstande. Die Verhandlung, welche anderthalb Stunden dauerte, war eine ernste, würdige und der Sache angemessene.

Wie bei der Berathung gleichsam der Ernst einer wichtigen Dienstfache die Versammlung leitete, so war beim Gesellschaftsmahle im Löwen der Geist der herzlichen Kameradschaft und Fröblichkeit der herrschende. Die Stunden verflogen pfeilschnell und die Lokomotive pfliff zum Abschied, ehe man sich's versah. Wenn auch keine Toaste gebracht wurden, so sprach es der einheitliche Geist, der die ganze Versammlung belebte, um so deutlicher aus, daß das luzernerische Dffizierkorps stets besser seine wichtigen Pflichten gegenüber dem Vaterlande begreift und zu deren möglichster Erfüllung sich tüchtig machen will. (Eidg.)

Zessin. Die Regierung hat dem Großen Rathe vorgeschlagen, jedem Guiden für das Halten eines Dienstpferdes einen jährlichen Beitrag von 120 Fr., statt dem bisherigen von 60 Fr. zu geben; der Große Rath hat in Anbetracht der Schwierigkeit, das Guidenkorps zu ergänzen, diesen Vorschlag angenommen.

Genf. Der Dffiziersverein entwickelt in seinem neuen Lokale ein reges Leben. Unter den Vorträgen, die in diesem Winter abgehalten werden sollen, bemerken wir einen von Herrn General Dufour „über die Manövrirkunst“ und einen solchen von Herrn Oberstlieutenant Noblet „über das Zielschießen.“

In der **Schweighauser'schen** Sortimentbuchhandlung in **Basel** ist vorrätzig:

Anleitung

zu den

Dienstverrichtungen im Felde

für den

Generalstab der eidg. Bundesarmee

von **W. Rüstow.**

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3.

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine nothwendige Ergänzung des eidgen. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegene Arbeit.